

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die Einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 299

Diez, Donnerstag den 23. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. W. III. 1577/10. 15. R. N. N.

Bekanntmachung

betreffend

**Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung
von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, euro-
päischer Hanf und überseeischer Hanf) und von
Erzeugnissen aus Bastfasern.**

Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwider-
handlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekannt-
machungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915,
3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird*).

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-

schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz
oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zu-
stande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind
anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropä-
ischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die in-
dischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere
Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung ent-
stehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bast-
fasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25.
Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nach-
weislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen
Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als
Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden
die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus
Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung
nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme
des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bast-
fasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertig-
gestellten Halb- und Fertigerzeugnissen aus Bastfasern.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Ausarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zaman-doque, Mexico fair average und geringer.

d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettenbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl.*) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4 zugeteilt.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{6}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergerarnebestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergerarnebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser-spinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungs-Verbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. A. R. A. aufgehoben*).

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Gute und Interzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Coblenz, den 23. Dezember 1915.

**Kommandantur von
Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abf. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

Backwaren in siedendem Fett,
Backwaren unter Verwendung von Mohn,
Baumkuchen,
Crème unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder
Sahne jeder Art,
Fettstreusel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Waren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Buttermargarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zuckerterwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abf. 2 zuwiderhandelt;
2. der der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abf. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit sie zu Keks, Zwieback, Honig, Pfeffer- und Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Seeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11.

Die Vorschriften der Verordnung über die Vereitigung von Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915-16 vom 26. August 1915.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915-16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird wie folgt ergänzt:

Zu § 5 Satz 1 ist hinter „50 Kilogramm“ einzufügen: „und daß von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchsuckerfabrik für den im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchsucker verarbeiteten Rohzucker sowie für den im eigenen Betrieb aus Rüben hergestellten Verbrauchsucker eine Gebühr von 1/2 Pfennig für je 50 Kilogramm Rohzuckerwert (Verbrauchsucker im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über weitere Regelung des Branntweinverkehrs.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Verordnung über die wirtschaftlichen Verkehrsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 637) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Haben die Beteiligten zur Bewertung von Branntwein sich vertragsgemäß vereinigt, und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan für die Dauer des Betriebsjahres 1915-16 mit verbindlicher Kraft für alle Beteiligten durch den Krieg gebotenen Maßnahmen beschließen, die von den getroffenen Vereinbarungen abweichen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorgans erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung: Helfferich.

J.-Nr. II. 12080.

Die z, den 18. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Der Landwirt Philipp Jakob Arnold zu Wasenbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 17. Dezember 1915 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischte Nachrichten.

Türkischer Tabak. In Berlin ist von einigen Großbanken unter Beteiligung des Reiches nunmehr die bereits mehrfach erwähnte Gemeinnützige Gesellschaft zur Einfuhr von Rohtabaken aus Bulgarien, der Türkei und den angrenzenden Ländern begründet worden. Das Kapital beträgt fünf Millionen Mark. Das Reich gewährleistet eine fünfprozentige Verzinsung, der darüber hinaus erzielte Reingewinn fällt an das Reich.

Literarisches.

Kolonial Kriegerdank-Kalender. Eine große geographische Karte, sechs bunte künstlerische Tafeln von Prof. Kampf, Prof. Stoewer und E. M. Heims, zahlreiche Illustrationen und 23 Porträts stellen den Kalender äußerlich aus. Paul Rohrbach hat sich bemüht, die Frage zu behandeln, was die Kolonien für Deutschland bedeuten. Graf Reventlow hat vom Flottengeist gesprochen, andere Kolonialpolitiker über koloniale Schulung, koloniale Landwirtschaft usw., aber als das Wichtigste möchte ich die Beiträge bezeichnen, die unmittelbar aus dem kolonialen Leben selber stammen und lebendige Fülle mit stimmungsvoller Einzel-schilderung vereinigen. Dem kolonialen Gedanke soll an seinem Teil der Kolonialkriegerdank-Kalender (Eigenverlag des Vereins Kolonialkriegerdank E. V. zu Berlin W. 35, Potsdamer Straße 97 a) dienen. Der Preis des Werkes beträgt nur 1. Mark. Vom Reinertrag wird ein ausgiebiger Anteil unseren — vorübergehend oder auf die Dauer — im Erwerb behinderten kolonialen Kriegern zugewendet.

Das flammende Rädchen. Roman von Oskar Höder Verlag Ullstein u. Co., Berlin-Wien. Preis 1 Mark Das neue Werk Höders trägt seinen Namen von einer gelbroten, ins Orange spielenden, großblühenden Nelkenart, die auf einer Ausstellung den zweiten Preis bekommt. Aber ein „flammendes Rädchen“ ist auch die Eigentümerin der wunderbaren Nelke, die junge Katharina Luz in Sonnenberg bei Wiesbaden, die tapfer und stolz um ihr Glück ringt und, als sie sich schon verlassen glaubt, gegen die drohenden Anfeindungen sich durchsetzt.

Fussbodenöl

-Ersatz staubbindend, behörbL.
genehmigt (kein minderwertige), empfiehlt
Albert Kauth, EmS, Tel. 29.

(7390)